

(1623) **Lizitazions - Kundmachung.** (2)

Nro. 12781. Zur Verpachtung der Wein- und Fleischverzehrungssteuer im Pachtbezirke Jaslowiec für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 und rückfichtlich auch auf die zwei folgenden Sonnenjahre, nämlich bis Ende Dezember 1866, wird unter den mit der Lizitazions-Ankündigung vom 29. Juli 1863 Zahl 9081 bekannt gegebenen Bedingungen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol am 24. September 1863 von 3 bis 6 Uhr Nachmittags die zweite öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Der Ausrufspreis beträgt für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 vom Wein 46 fl. 68 fr. und vom Fleisch 1307 fl. 69 fr., und für ein Solarjahr vom Wein 40 fl. 1 fr. und für Fleisch 1120 fl. 88 fr., worin schon der 20% Zuschlag enthalten ist.

Schriftliche, mit dem 10% Badium des jährlichen Ausrufspreises versehene, wohl versiegelte Offerten sind längstens bis zum Beginn der mündlichen Lizitazion bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Tarnopol, am 3. September 1863.

(1606) **Konkurs - Ausschreibung.** (2)

Nro. 761. Beim k. k. Lemberger Landesgerichte ist eine systemisirte Amtsdienersstelle, respektive Landtafel- und Grundbuchsamtsdienersstelle, mit dem systemmäßigen Jahresgehälte von 315 fl. öst. W. erledigt, doch wird im Falle der platzgreifenden Aufsteigung in die höhere Gehaltsstufe nur eine Amtsdienersstelle mit dem Jahresgehälte von 262 fl. 50 fr. öst. W. und der Aufsteigung in die höhere systemmäßige Gehaltsstufe besetzt werden. Bewerber um diese Stelle haben ihre nach den in den §§. 16, 19 und 22 des a. h. Patentgesetzes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 des Reichsgesetzblattes enthaltenen Bestimmungen verfaßten und belegten Gesuche binnen vier Wochen, gerechnet von der dritten Einschaltung in die Wiener Zeitung, beim Präsidium des k. k. Landesgerichtes einzubringen. Uebrigens haben dispo-nible l. f. Diener, die sich um diese Posten bewerben sollten, nachzuweisen, in welcher Eigenschaft, mit welchen Bezügen und von welchem Zeitpunkte angefangen sie in den Stand der Verfügbareit versetzt worden sind, endlich bei welcher Kasse sie ihre Disponibilitätsgenüße beziehen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 27. August 1863.

(1617) **Berichtigung.** (2)

Nro. 2432. Von Seite der k. k. Genie-Direktion zu Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, daß die in der Kundmachung vom 16. August 1863 ausgeschriebene Lizitazion für die in der 3ten Zeile enthaltene Station „Stryj“ entfällt; ferner soll es in dem letzten Satze unten statt Mariampol — Mikolajów heißen.

Lemberg, am 6. September 1863.

(1615) **Ankündigung.** (2)

Nro. 1055. Zur Verpachtung des Rechtes in den Jasiener herrschaftlichen Kameral-Waldungen durch sechs Jahre, d. i. vom 1. Jänner 1864 bis letzten Dezember 1869 Potasche zu erzeugen, wird die Lizitazion auf den 24ten d. Mts. ausgeschrieben und in der hierortigen Kameral-Wirthschafts-Kanzlei abgehalten, wozu Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden.

Vor Beginn der Lizitazion hat jeder Pachtlustige ein Badium von 600 fl. österr. Währ. zu erlegen, welcher für den Bestbiether als Kauzion zurückbehalten wird.

Der Ausrufspreis beträgt für einen Wiener Zentner kalzionirte Potasche Sieben Gulden öst. W. und es können auch schriftliche gehö-rig ausgefertigte und mit dem Badium versehene Offerten, jedoch nur bis 6 Uhr Abends Tags vor dem Lizitazions-Termin bei dem Vorstande des Kameral-Wirthschaftsamtess überreicht werden.

Die sonstigen Lizitazionsbedingungen können jederzeit hieramts eingesehen werden.

K. k. Kameral-Wirthschaftsamt.

Kalusz, am 2. September 1863.

Obwieszczenie.

Nr. 1055. Ku wydzierzawieniu prawa uzyskiwania potazu w lasach Jasienskich kamery kaluskiej na lat sześć, a to od 1. stycznia 1864 do ostatniego grudnia 1869, rozpisuje się publiczna licytacja na dniu 24. b. m. w kancelaryi c. k. skarbowego urzędu gospodarczego w Kaluszu odbyć się mająca, o czem się mających chęć przedsiębiorców uwiadamia.

Przed rozpoczęciem licytacji ma być złożone wadium, wynoszące 600 zł. w. a., którato kwota od nabywcy na kaucyę zatrzymaną zostanie.

Cena wywoławcza za jeden cetnar wied. kalcynowanego potazy wynosi 7 zł. w. a.

Można także pisemne, należycie wystawione i w wadium zaopatrzone oferty, jednak tylko do 6. godziny wieczór dnia poprzedzającego ustną licytację u naczelnika kameralnego w Kaluszu oddać.

Dalsze warunki licytacyjne znajdują się w podpisany urzędzie do przejrzenia i będą przed rozpoczęciem licytacji odczytane.

Od c. k. skarbowego urzędu gospodarczego.

Kalusz, dnia 2. września 1863.

(1616) **E d i k t.** (2)

Nro. 4985. Vom Brodoyer k. k. Bezirksgerichte wird hiemit fundgemacht, daß über die Klage der Stadtgemeinde Brody de praes. 29. August 1863 Zahl 4985 auf Grundlage des gehörig legalisirten und ob der Realität Nr. 604 in Brody verbuchten Originalschuldscheines ddo. 11. Juni 1860 dem saumfeligen Schuldner Chaim London aufgetragen, das rückständige Darlehenskapital von 2573 fl. 50 fr. öst. W. sammt 3 1/2% vom 1. Jänner 1863 bis zum wirklichen Zahlungstage zu berechnenden Interessen und den im Betrage pr. 4 fl. 60 fr. öst. W. zuerkannten Gerichtskosten binnen 14 Tagen an die Brodoyer Stadtkasse zu bezahlen, oder binnen derselben Frist seine Einwendungen dagegen bei sonstiger Exekuzion hiergerichts anzubringen. Wovon der dem Wohnorte nach unbekanntes Chaim London mit dem verständigt wird, daß für ihn ein Kurator in der Person des hierortigen Advokaten Dr. Landau diesfalls bestellt worden ist.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Brody, am 4. September 1863.

(1612) **E d i k t.** (2)

Nro. 37160. Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte wird dem Franz und Emilia Wentzel mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider sie Schmale Lapter sub praes. 1. September 1863 Z. 37160 ein Gesuch um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme pr. 300 fl. öst. Währ. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufgabe unterm 3. September 1863 Zahl 37160 bewilliget wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handelsgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Kratter mit Substituierung des Advokaten Dr. Starzewski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschrittmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 3. September 1863.

(1614) **E d i k t.** (2)

Nro. 37159. Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte wird dem Franz und Emilia Wentzel mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Schmale Lapter sub praes. 1. September 1863 Zahl 37159 ein Gesuch um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme vom 300 fl. öst. W. f. R. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufgabe unterm 3. September 1863 Zahl 37159 bewilliget wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handelsgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Starzewski mit Substituierung des Advokaten Dr. Kratter als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschrittmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 3. September 1863.

(1628)

Kundmachung.

(1)

Nov. 381. Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für die Armee sich ergebenden Bedarfes an Egalisirungstüchern mittelst Offert-Ausschreibung angeordnet.

Es kann entweder für das Solarjahr 1864 allein, oder für mehrere Jahre vom 1. Jänner 1864 angefangen, offerirt werden.

Der jährliche beiläufige Gesamtbedarf an Egalisirungstüchern besteht in 60000 Ellen, doch kann auch weniger in Bestellung gebracht werden.

Ein über dieses Lieferungsquantum steigendes extraordinäres Erforderniß an Egalisirungstüchern wird entweder dem Kontrahenten des ordinären Bedarfs-Quantums mit Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit und die Billigkeit der von ihm geforderten Preise im Wege des besonderen Uebereinkommens überlassen, oder bei Nichtzustandekommen eines solchen Uebereinkommens in Folge eingeleiteter Offert-Ausschreibung bedeckt.

Welche Gattungen von Egalisirungstüchern zu liefern sind, gibt das weiter unten folgende Offert-Formulare zu entnehmen.

Das in jeder Farbgestaltung zu liefernde Quantum wird durch besondere Bestellung während der Kontraktperiode bestimmt, wobei bemerkt wird, daß man dem Kontrahenten behufs der Verwerthung der erhobenen in der Farbe gänzlich misrathenen Tücher lichter nuance, durch Zuweisung entsprechender Quantitäten dunkler nuance, die thunliche Erleichterung gewähren wird.

Differenten, welche bei entsprechenden Preisen auf mehrere Jahre offeriren, erhalten den Vorzug.

Die Lieferungsbedingungen sind folgende:

1) Im Allgemeinen müssen sämtliche Egalisirungstücher nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit erliegen, und als das Minimum der QualitÄtmÄßigkeit anzusehen sind, geliefert werden.

Die Egalisirungstücher, welche durchschnittlich zu 20 Ellen pr. Stück gerechnet werden, sind $\frac{7}{8}$ breit, in Tuch gefÄrbt, ohne Seiten- und Querleisten und appretirt einzulieferen.

Sie müssen ganz rein und echtfÄrbig sein und dürfen, mit weisser Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Das Minimalgewicht für ein Stück des schwarzen Monturstuches beträgt 18 $\frac{1}{2}$ Pfund, somit pr. Elle 30 Loth; und für ein Stück der übrigen Farbgestaltungen 17 $\frac{1}{2}$ Pfund, und für eine Elle 28 $\frac{1}{2}$ Loth.

Das Maximalgewicht für ein Stück schwarzes Monturstuch besteht in 21 $\frac{1}{2}$ Wiener Pfund, somit pr. Elle in 34 Loth, und für ein Stück der übrigen Farbgestaltungen in 20 Pfund, somit in 32 Loth pr. Elle.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätsmäÙig und nicht von zu großer Wolle erzeugt sind.

2) Die in Bestellung gebrachten Farbgestaltungen müssen in der Regel längstens binnen drei Monaten nach der Bestellung eingeliefert werden, und es hat bei nur einjähriger Kontraktsdauer die Lieferung des ganzen, für das Jahr in Bestellung gebrachten Quantums bis Ende Dezember 1864 beendigt zu sein.

Den Lieferungstermin für Farbgestaltungen, deren Abstattung als besonders dringend bezeichnet wird, bestimmt die übernehmende Monturs-Kommission mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Kontrahenten.

Bei mehrjähriger Lieferungsdauer gilt der letzte Dezember des betreffenden Jahres als Endtermin der Einlieferung.

3) Anbothe bloß auf eine oder die andere Farbe werden nicht berücksichtigt, sondern es muß auf alle Gattungen und den ganzen Bedarf angeboten werden.

Die Preise sind bloß auf den FÄrbelohn zu stellen, da für das Tuch selbst der von Jahr zu Jahr bestimmt werdende Grundpreis des $\frac{7}{8}$ resp. $1\frac{1}{16}$ breiten weißen Monturstuches auf die Breite von $\frac{7}{8}$ Ellen umgerechnet, nach Abzug der hier weiter angedeuteten, vom Offerenten angebotenen NachläÙe bezahlt werden wird.

Da unter diesem Preise die Seiten- und Querleisten enthalten sind, diese aber bei den $\frac{7}{8}$ breiten Tüchern wegfallen; da ferner für das $\frac{7}{8}$ breite schwarze Monturstuch ein um 4, und für die übrigen Farbtücher ein um 5 $\frac{1}{2}$ Loth pr. Elle verhältnißmäÙig geringeres Gewicht festgesetzt ist, als für das zur Grundlage der Preisberechnung des $\frac{7}{8}$ breiten, angenommene $\frac{9}{16}$ resp. $1\frac{1}{16}$ breite weiÙe Monturstuch, und da endlich die Webung $\frac{7}{8}$ breiten Tuches nicht mehr kostet, als die Webung $\frac{9}{16}$ breiten, muß der auf die Breite von $\frac{7}{8}$ Ellen umgerechnete Preis hiernach vermindert werden. Die Differenten haben daher zu erklären, was sie

- a) für die Seiten- und Querleisten.
- b) für das Mindergewicht des Tuches, und
- c) als Ersparung bei der Webung, von dem jedes Jahr bestimmt werdenden Grundpreise des $\frac{7}{8}$ breiten Tuches ablassen.

Der Offerent muß übrigen sowohl die pr. Elle geforderten Preise als auch die NachläÙe vom Tuchpreise in österr. WÄhrung Bank-Waluta in Ziffern und Buchstaben deutlich angeben, und im Falle er für ein oder mehrere Jahre zugleich anbieten, und bei mehrjähriger Kontraktsdauer sich zu einem PreisnachläÙe verstehen wollte,

die hiernach entfallenden minderen Preise bei jeder Farbgestaltung genau und vollständig ebenfalls in Ziffern und Buchstaben ansetzen.

In dem Offerte ist überdies auszusprechen, in welche der beiden Monturs-Kommissionen zu Stockerau oder Braun geliefert werden will.

4) Für die Zubhaltung des Offertes ist ein Neugeld von 10000 fl. österr. W. für ein Jahr, und für mehrere Jahre der entsprechende mehrfache Betrag, d. i. 5% des beilÄufigen Lieferungswerthes entweder an eine Monturs-Kommission, oder an eine Kriegskasse, mit Ausnahme jener zu Wien, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das erstere bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, wogegen die Badian sogleich der einseitigen Amtshandlung unterzogen werden.

Das Neugeld kann in Baarem oder in österr. Staatsschuldpapieren nach dem Börsenkurse, in Real-Hypotheken oder in Gutführungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmÄÙig von der Finanz-Prokuratur anerkannt und bestätigt ist.

5) Die Offerte müssen versiegelt sammt den Depositencheinen über das Badium (Neugeld) gleichzeitig, jedoch wie gesagt, jedes für sich, entweder an das hohe Kriegsministerium oder an ein Landes-Generalkommando bis 15. November 1863 längstens 12 Uhr Mittags eingesendet werden, und es bleiben die Offerenten für die Zubhaltung ihrer Anbothe bis 15. Dezember 1863 in der Art verbindlich, daß es dem Kriegsministerium frei gestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen oder nicht, und auf den Fall, wenn der Offerent der Lieferungsbewilligung sich nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Badian derjenigen Offerenten, denen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskauzion liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschrittsmäÙig geprüfte und bestätigte Kauzion-Instrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe derselben die Badian zurückzuerheben zu können. Uebri gens wird noch bemerkt, daß dem Kontrahenten für eine mehrjährige Kontraktsdauer nach Ablauf eines jeden abgelassenen Kontraktjahres und Erfüllung seiner Verbindlichkeit, der entsprechende Kauzionsbetrag auf Verlangen zurückerfolgt wird.

6) Weiter haben zufolge Allerhöchster EntschlieÙung vom 23ten Oktober 1855 die Konkurrenten mit ihren Offerten ein stempelfreies Certifikat beizubringen, durch welches sie von der Handels- und Gewerbestammer befähigt erklärt werden, die zur Lieferung angebotene Menge in den festgesetzten Terminen verläÙlich abzustatten.

Jedes mit einem solchen Leistungs-fähigkeits-Certifikate nicht versehene Offert, selbst wenn die angebotenen Preise und sonstigen Bedingungen für das Aerar günstig wären, bleibt unberücksichtigt.

7) Die Form, in der die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen sie mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehen sein, und wie gesagt, unter besonderem Couvert, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem gesondert couvertirten Depositenchein eingereicht werden.

8) Offerte mit andern als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamtkonkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Bethellung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Offerenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäÙige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, so wie seine Solidität und VerläÙlichkeit in Betracht gezogen werden.

Nachtrags-Offerte, so wie alle nach Ablauf des Einreichungstermines einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9) Die übrigen Kontraktbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

- a) Die bei den Monturskommissionen erliegenden gestiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen.
- b) Alle als nicht mustermäÙig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 1 Monat vom Tage des erfolgten Ausschusses gerechnet, ersetzt werden, wogegen für die übernommene Stücke die Zahlung bei der betreffenden Monturs-Kommissions-Kassa geleistet, oder auf Verlangen bei der nächsten Kriegskassa angewiesen wird.
- c) Bei dringenden Bestellungen ist der Ersatz für den Ausschuß in den von der übernehmenden Monturskommission einvernehmlich mit dem Lieferanten zu bestimmenden Termine einzuliefern;
- d) nach Ablauf der Lieferungs- oder Ersatzpflicht bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönalabzug von 15% anzunehmen;
- e) auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen;
- f) die erlegte Kauzion wird, wenn der Lieferant nach Punkt c) und d) kontraktbrüchig wird, und seine Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen;
- g) glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtswech-sel offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landes-Gerichtes zu unterwerfen hat;

- g) stirbt der Kontrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das Aeraar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst, endlich hat
- h) der Kontrahent von den gleichlautenden Kontrakten Ein Pare auf seine Kosten mit dem kassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom Landes-General-Kommando.
Lemberg, am 8. September 1863.

Offert-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz, erkläre hiemit in Folge geschriebener Ausschreibung, die Lieferung nachstehender Farbtücher nach den hier beigefügten Farbpreisen, und zwar für die Wiener Elle

	schwarzes appretirtes Monturs- (Kamaschen) Tuch fl. kr. Sage:		
	Egalistrungstuch		
Wien. Ell. breites stückförmiges Schwabenscheit	Scharlachrothes	"	"
	dunkelrothes	"	"
	kirchrothes	"	"
	rosenrothes	"	"
	krebsrothes	"	"
	bläurothes	"	"
	grapprothes	"	"
	kaisergelbes	"	"
	schwefelgelbes	"	"
	pomeranz.-gelbes	"	"
	lichtblaues	"	"
	himmelblaues	"	"
	dunkelblaues	"	"
	dunkelgrünes	"	"
	grasgrünes	"	"
apfelgrünes	"	"	
papageigrünes	"	"	
meergrünes	"	"	
stahlgrünes	"	"	
dunkelbraunes	"	"	
röthbraunes	"	"	

in österreichischer Währung Bank-Waluta an die Monturs-Kommission in . . . nach den mir wohlbekanntem Mustern und unter genauer Einhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen, für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahierungs-Vorschriften auf ein Jahr oder . . . Jahre unternehmen zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . Gulden gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zeugniß liegt hier bei.
Gezeichnet zu . . . den . . . ten . . . 1863.

N. N. Unterschrift des Offerenten
sammt Angabe des Gewerbes.

Kouvert-Formulare über das Offert:

An Ein hohes Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando) zu
N. N. offerirt Egalistrungstücher.

Ueber den Depositenchein:

An Ein hohes Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando) zu
Depositenchein über . . . fl. . . kr. zum Offerte des N. N. vom . . . ten 1863 für Egalistrungstuch-Lieferung.

(1134) Vizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 13091. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Sambor wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem 20% Zuschlag von

a) Wein und Mostauschanke, und

b) von Viehschlachtungen und der Fleischauschrottung in dem aus 51 Ortschaften der III. Tarifklasse gebildeten Pachtbezirke Komarno auf die Dauer vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auf das weitere Solarjahr 1865 unter den in der Vizitations-Ankündigung vom 27. Juli 1863 Zahl 10102 enthaltenen Bedingungen im Wege der am 1. Oktober 1863 bei der Samborer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion stattfindenden öffentlichen Versteigerung verpachtet werden wird.

Der Fiskalpreis sammt 20% Zuschlag beträgt bei a) Wein für 14 Monate 72 fl. und für ein Jahr 60 fl., bei b) Fleisch für 14 Monate 3831 fl. 48 kr. und für ein Jahr 3192 fl. 90 kr.
Sambor, am 11. September 1863.

Obwieszechen licytacji.

Nr. 13091. Ze strony c. k. skarbowej dyrekcji obwodowej w Samborze podaje się niniejszem do publicznej wiadomości, że się w celu wydzierżawienia powszechnego podatku konsumcyjnego z 20% dodatkiem od

a) wyszynku wina i moszczu i

b) rzezi bydła i wyrebywania mięsa w okręgu Komarnańskim, składającym się z 51 miejsc III. klasy, na dniu 1. października

1863 w zabudowaniu dyrekcji w Samborze publiczna licytacja na czas od dnia 1. listopada 1863 do ostatniego grudnia 1864 z odnowieniem w razie niewymówienia i na rok słoneczny 1865 pod warunkami zawartymi w ogłoszeniu licytacji z dnia 27. lipca 1863 do l. 10102 odbędzie.

Cena wywołania z 20% dodatkiem wynosi od a) wina i moszczu na 14 miesięcy 72 zł., na rok jeden 60 zł., b) mięsa na 14 miesięcy 3831 zł. 48 c., na jeden rok 3192 zł. 90 c.
Sambor. dnia 11. września 1863.

(1610) E d i k t. (3)

Nro. 4997. Vom k. k. Tarnopoler Kreisgericht wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vereinhbringung der vom Mayer Byk erstegten Wechselsumme von 52 fl. 50 kr. österr. W. sammt Nebengebühren die erektive Veräußerung der dem Schuldner Johann Góral wie dom. 2. suburb. pag. 112. n. 11. haer. gehörigen Hälfte der in Tarnopol sub CNr. 1344 gelegenen Realität in zwei Terminen, nämlich am 17. September und 15. Oktober 1863 jedesmal um 4 Uhr Nachmittags beim k. k. Tarnopoler Kreisgerichte unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Als Ausrufspreis der feilzubietenden Realitätshälfte wird der gerichtlich erobene Schätzungswert pr. 212 fl. 95 kr. österr. Währ. festgesetzt, von welchem die Kauflustigen 10%, d. i. 21 fl. 29 1/2 kr. öst. W. als Badium zu erlegen haben.

2) Sollte bei keinem dieser Vizitationstermine der Schätzungswert gebothen werden, so wird Behufs Einvernehmung der Tabulargläubiger im Sinne §. 148 und 152 G. O. unter der dort festgesetzten Strenge der Termin auf den 16. Oktober 1863 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt, wo sodann ein 3 Vizitationstermine festgesetzt werden wird.

3) Die übrigen Bedingungen können aus dem affigirten Edikte oder in der Registratur eingesehen werden, in Betreff der auf der fraglichen Realitätshälfte haftenden Schulden werden die Kauflustigen an das Grundbuch und endlich betreff der Steuern an das h. o. k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Feilbietung werden die etwa später zumachsenden Gläubiger durch den Ihnen in der Person des Advokaten Dr. Koźmiński mit Substituierung des Advokaten Dr. Reyzner bestellten Kurator ad actum so wie auch durch Edikt verständigt.
Tarnopol, den 29. Juli 1863.

E d y k t.

Nr. 4997. C. k. sąd obwodowy Tarnopolski podaje niniejszym do powszechnej wiadomości, iż na zaspokojenie sumy wekslowej nakazem płatniczym dtdo. 24. grudnia 1856 l. 9966 wywalczonej w kwocie 52 zł. 50 kr. w. a. przymusowa sprzedaż realności w Tarnopolu pod l. kons. 1344 położonej, wedle ksiąg gruntowych dom. 2. subur. pag. 112. n. 11. haer. dłużnikowi Janowi Góral własnej, na rzecz Mayera Byk w dwóch terminach, t. j. 17. września i 15. października 1863 każdą razą o 4. godzinie po południu w tutejszym sądzie pod następującymi warunkami przedsięwzięta będzie:

1) Za cenę wywołania ustanawia się wartość szacunkowa tejsze realności w kwocie 212 zł. 75 c. wal. austr. a każdy kupienia chęć mający winien będzie 10%, t. j. 21 zł. 29 1/2 c. w. austr. jako zakład przed licytacją złożyć.

2) Gdyby pomieniona połowa realności w pomienionych terminach za wartość szacunkową sprzedaną nie była, wyznacza się oraz w celu wysłuchania wierzycieli hipotecznych terminu na 16. października 1863 o godz. 4tej po południu w myśl i pod rygorem §. 148 i 152 u. p. c., poczem 3ci termin licytacji rozpisany będzie.

3) Co się tyczy dalszych warunków licytacji, długów na polowie realności pomienionej ciężących i podatków, odeśła się kupienia chęć mających do tutejszo-sądowej registratury, do urzędu ksiąg gruntowych i do tutejszego c. k. urzędu podatkowego.

Akt szacunkowy można w tutejszej registraturze przeglądać. O tej licytacji zawiadamia się wierzycieli, którzyby później przybyli, przez ustanowionego im kuratora w osobie p. adwokata Dra. Koźmińskiego z zastępstwem p. adwokata Dra. Reyznera i przez niniejszy edykt.
Tarnopol, dnia 29. lipca 1863.

(1620) Obwieszczeni. (2)

Nr. 7513. C. k. sąd obwodowy w Przemyślu podaje do publicznej wiadomości, iż Eugeniusz Groman przeciw Maryannie Dzi-klewskiej z pobytu niewiadomej i jej spadkobiercom z nazwiska i miejsca pobytu nieznanym, o wyextabulowanie sumy 1200 złp. na dobrach Liszni dom. 66. pag. 220. n. 3. zahypotekowanej, pozew wniosł, w skutek którego termin do ustnej rozprawy na dzień 17. listopada 1863 10tą godzinę rano postanowiono, a oraz pozwanym na ich koszt i odpowiedzialność adwokata dr. Dworskiego za kuratora ustanowiono, z którym sprawa niniejsza wedle proc. galic. przeprowadzona będzie.

Wzywa się przeto pozwanych, by na tym terminie albo osobiście stanęli, albo wywody swe ustanowionemu kuratorowi przesłali, lub też innego obrońcę sobie wybrali i takowego sądowi oznajmili, inaczej skutki z opieszłości wyniknąć mogące, sami sobie przypiszą.
Przemyśl, dnia 20. sierpnia 1863.

(1626) **Vizitations-Kundmachung.**
 Zahl 7677. Bei der Stryjer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion wird zur Verpachtung der nachstehenden Mauthstationen auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 allein, oder auch

(1) auf das Sonnenjahr 1865, oder auch auf die Sonnenjahre 1865 und 1866 unter den in der gedruckten Vizitations-Ankündigung der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 21. Juli 1863 Zahl 20918 enthaltenen Bestimmungen eine Lizitation abgehalten werden.

Post-Nro.	N a m e n		Tariffätze		Ausrufspreis in öst. W. jährlich fl.	Tag der Versteigerung.
	der Mauthstation und ihrer Eigenschaft	des Strassenzuges	Wegmauth nach Meilen	Brückenmauth nach der Klasse		
1	Wysłowa Weg- und Brückenmauth	Karpathenhauptstrasse	1	III.	5290	24. September 1863 Vormittags.
2	Kaľasz Wegmauth	detto	2	—	1860	detto
3	Hoszów Weg- und Brückenmauth	detto	2	III.	4110	detto
4	Lissowice Weg- und Brückenmauth	detto	2	I.	3656	detto
5	Stryj Nro. 1 Brückenmauth	detto	—	III.	7620	detto
6	Stryj Nro. 2 Wegmauth	Wereckoer ungarische Hauptstrasse	2	—	4652	24. September 1863 Nachmittags.
7	Koziowa Weg- und Brückenmauth	detto	2	III.	2845	detto
8	Sinowudzko Weg- und Brückenmauth	detto	3	III.	3817	detto
9	Wolica Wegmauth	detto	2	—	2078	detto
10	Rozwadów Weg- und Brückenmauth	detto	1	III.	4802	detto
11	Równia Weg- und Brückenmauth	Rozniatower Verbindungsstrasse	2	III.	815	detto

Am 25. September 1863 Vormittags wird die Lizitation auf alle obigen Stationen in concreto abgehalten. Es werden auch schriftliche versiegelte vorschriftsmäßig ausgestellte Offerten und zwar sowohl für einzelne Stationen, wie auch für zwei oder mehrere in concreto angenommen. Diese müssen aber spätestens bis 9 Uhr Vormittags am 24. September 1863 beim Vorstände der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eingebracht werden. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der Bezirks-Direktion eingesehen werden.
 k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
 Stryj, am 10. September 1863.

Ogłoszenie licytacyi.
 Nr. 7677. W c. k. skarbowej dyrekeji powiatowej w Stryju odbędzie się dla wydzierzawienia następujących stacyi myta albo tylko na czas od 1. listopada 1863 roku do ostatniego grudnia

1864 roku albo także i na rok słoneczny 1865 albo także i na lata słoneczne 1865 i 1866, licytacya pod warunkami w drukowanem ogłoszeniu licytacyi ze strony c. k. skarbowej dyrekeji krajowej dnia 21. lipca 1863 do l. 20918 wydanem, zawartemi.

Liczba licz.	N a z w i s k o		Pozyeye taryfy		Cena wywołania na rok jeden zł. w. a.	Dzień licytacyi.
	stacyi myta i ich własności	duktu gošcinca	myto drogowe według mil	myto mostowe według klasy		
1	Wysłowa myto drogowe i mostowe	karpaeki główny gošciniec	1	III.	5290	dnia 24. września 1863 przed południem.
2	Kaľasz myto drogowe	detto	2	—	1860	detto
3	Hoszow myto drogowe i mostowe	detto	2	III.	4110	detto
4	Lissowice detto	detto	2	I.	3656	detto
5	Stryj Nr. 1 myto mostowe	detto	—	III.	7620	detto
6	Stryj Nr. 2 myto drogowe	Werecki węgierski główny gošciniec	2	—	4652	24. września 1863 po południu.
7	Koziowa myto drogowe i mostowe	detto	2	III.	2845	detto
8	Synowudzko myto drogowe i mostowe	detto	3	III.	3817	detto
9	Wolica myto drogowe	detto	2	—	2078	detto
10	Rozwadow myto drogowe i mostowe	detto	1	III.	4802	detto
11	Równia myto drogowe i mostowe	Rozniatowski gošciniec łączący	2	III.	815	detto

Dnia 25. września 1863 przed południem odbędzie się licytacya na wszystkie powyższe stacye in concreto. Pisemne opieczetowane i według przepisów wystawione oferty, a mianowicie tak na pojedyncze stacye, jako też na dwie lub więcej in concreto, będą jednakże tylko do godziny 10ej przed południem dnia 24. września 1863 przez przelożonego c. k. skarbowej dyrekeji powiatowej przyjmowane. Reszta warunków dzierzawy można w c. k. skarbowej dyrekeji powiatowej przejrzeć.
 C. k. skarbowa dyrekeja powiatowa.
 Stryj, dnia 10. września 1863.

(1621) **Vizitations-Ankündigung.**
 Nro. 3051. Zur Verpachtung der Maß- und Waggelder für das Jahr 1863, wird am 8ten Oktober l. J. in der Gemeindeamts-Kanzlei eine Lizitation stattfinden.
 Der Fiskalpreis ist 595 fl. öst. W. — das Wadium 10%.
 Vom k. k. Bezirksamte.
 Kutty, am 7. September 1863.

Ogłoszenie licytacyi.
 Nr. 3051. Do wydzierzawienia dochodu od miary i wagi na rok 1864 w miešcie Kutach, odbędzie się 8. października r. b. licytacya w gminnej kancelaryi.
 Fiskalna cena 595 zł. w. a. — Wadium 10%.
 Z c. k. urzędu powiatowego.
 Kutty, dnia 7. września 1863.